



Dies Blatt erscheint
Mittwochs und Sonnabends.

Preis: pro Quartal 10¹/₂ Sgr., auch durch
die Kaiserl. Post-Anstalten.

Inserate nehmen unsere Agenturen im Kreise und
sämmliche Annoncen-Büreaus für und an.

Preis: die 3gespalt. Zeile 1¹/₂ Sgr.

17. Jahrg.

Berlin, den 31. August.

3. Quartal.

Am tliches

Berlin, den 30. August 1872.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatts-Bekanntmachung vom 27 d. Mts. (Kreisblatt Nr. 69) bringe ich nachstehend das Soll der pro Monat September cr. ausgeschriebenen Klassensteuer-Zuschläge für Kreis-Chaussée-Zwecke mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß, daß die durch Zugänge nicht gedeckten Abgänge von den Gemeinden ausgeglichen werden müssen, da nach den desfalligen Kreis-tags Beschlüssen das von der Königlichen Regierung festgesetzte Klassensteuer Soll pro II. Semester cr. der Berechnung zu Grunde zu legen ist, also die erst im II. Semester eintretenden Veränderungen nicht zur Berücksichtigung gelangen können.

Der Königl. Landrath des Teltow'schen Kreises.

Prinz Handjery.

| | | | | | | | |
|------------------------|-----|----|---|------------------|----|----|---|
| Cöpenick | 147 | 11 | 3 | Glasow | 14 | 15 | — |
| Mittenwalde | 88 | 3 | 9 | Glienick A. 3. | 31 | 7 | 6 |
| Teltow | 63 | 22 | 6 | A.-Glienicke | 13 | 2 | 6 |
| Leupitz | 15 | 8 | 9 | N.-Glienicke | 4 | 25 | — |
| Trebbin | 91 | — | — | Kl.-Glienicke | 15 | 18 | 9 |
| Zossen | 87 | 17 | 6 | Gräbendorf | 10 | 1 | 3 |
| Ablershof und Sögen- | — | — | — | Gröben | 7 | 12 | 6 |
| grund | 2 | 27 | 6 | Grünau | 4 | 2 | 6 |
| Ahrensdorf | 13 | 7 | 6 | Grünau Bahnhof | — | 22 | 6 |
| Albrechtstheerofen | — | 15 | — | Grünerlinde | 3 | 7 | 6 |
| Alexanderhof | 2 | 7 | 6 | Grunewald | — | 20 | — |
| Gr.-Beeren | 15 | 12 | 6 | Gütergos | 20 | 17 | 6 |
| Kl.-Beeren | 12 | 10 | — | Guffow | 8 | 17 | 6 |
| Gr.-Besten | 7 | 27 | 6 | Halbe | 3 | 26 | 3 |
| Kl.-Besten | 4 | 20 | — | Hammer | 1 | 13 | 9 |
| Gr.-Beuthen | 5 | 20 | — | Heinersdorf | — | 17 | 6 |
| Kl.-Beuthen | 2 | 15 | — | Hoberlehme | 5 | 7 | 6 |
| Blankensfelde | 12 | 5 | — | Jahzenbrück | 8 | 25 | — |
| Bohnsdorf | 11 | 2 | 6 | Johannisthal | 2 | — | — |
| Brip | 45 | 5 | — | Jühndorf | 5 | 5 | — |
| Brusendorf | 7 | 22 | 6 | Jütchendorf | 6 | 7 | 6 |
| Buckow | 25 | 27 | 6 | Kerzendorf | 9 | 15 | — |
| Callinchen | 9 | 22 | 6 | Kiedebusch | 8 | 17 | 6 |
| Charlottenburg. Stabl. | — | — | — | Gr.-Kienitz | 15 | 12 | 6 |
| Christindorf | 13 | 27 | 6 | Kl.-Kienitz | 2 | 25 | — |
| Clausdorf | 8 | 2 | 6 | Kiez b. C. | 9 | 7 | 6 |
| Cliestow | 12 | 2 | 6 | Kiez b. Gr. | 2 | 17 | 6 |
| Dom. Cöpenick | 12 | 2 | 6 | Gr.-Köriz | 5 | 15 | — |
| Grummensee | 4 | 10 | — | Kl.-Köriz | 5 | 15 | — |
| Gummerdorf | 5 | 10 | — | A.-Landjägerhaus | 2 | 2 | 6 |
| Col. Gummerdorf | — | 5 | — | Lantwiz | 8 | 10 | — |
| Dabendorf | 11 | 3 | 9 | Lichtenrade | 19 | 15 | — |
| Dahlem | 1 | 2 | 6 | Lichterfelde | 16 | 2 | 6 |
| Dahlewiz | 7 | 7 | 6 | Löpten | — | 5 | — |
| Derzischow | 8 | 10 | — | Löwenbruch | 14 | 18 | 9 |
| Diederisdorf | 18 | 27 | 6 | Lüderisdorf | 16 | 25 | — |
| Diepensee | 1 | 20 | — | Gr.-Machnow | 16 | — | — |
| Drewitz | 11 | 20 | — | Kl.-Machnow | — | 10 | — |
| Egsdorf | 3 | 22 | 6 | Mahlow | 10 | 27 | 6 |
| Fahlhorst | — | — | — | Mariendorf | 42 | 7 | 6 |
| Freidorf | — | 21 | 3 | Mariensfelde | 11 | 17 | 6 |

| | | | | | | | |
|--------------------|----|----|---|-----------------------|----|----|---|
| Friederikenshof | — | — | — | Mellen | 7 | 27 | 6 |
| Gadsdorf | 6 | 2 | 6 | Miersdorf | 5 | 20 | — |
| Gallun | 7 | 7 | 6 | Moggen | 6 | 10 | — |
| Gensbagen | 7 | 12 | 6 | Müggelsheim | 11 | 2 | 6 |
| Giesensdorf | 16 | 12 | 6 | Funkenmühle | — | 25 | — |
| Hohe-Mühle | — | — | — | Schwerin | 3 | 12 | 6 |
| Kleine-Mühle | — | 25 | — | Selchow | 10 | 17 | 6 |
| Lobmühlen | — | 15 | — | Semmelei | — | 17 | 6 |
| Mittel-Mühle | — | 20 | — | Senzig | 7 | 20 | — |
| Neue-Mühle | 1 | 2 | 6 | Siethen | 6 | 5 | — |
| Neubrück | — | 3 | 9 | Spandauer Stabl. | 7 | 12 | 6 |
| Neuendorf A. P. | 39 | 25 | — | SpandauerForst-Stabl. | — | 26 | 3 |
| Neuendorf A. Tpp. | 3 | 15 | — | Sperenberg | 20 | 21 | 3 |
| Neuendorf A. Tr. | 10 | 25 | — | Sputendorf A. P. | 8 | 20 | — |
| F.-Neuendorf | 7 | 10 | — | Sputendorf A. Tpp. | — | 10 | — |
| N.-Neuendorf | 9 | 20 | — | Staaow | 1 | 3 | 9 |
| Neuhof | 1 | 7 | 6 | Staaower Mühle | 1 | — | — |
| Nowaweg | 48 | 25 | — | Stahnsdorf | 22 | 22 | 6 |
| Rudow | 14 | — | — | Steglitz | 54 | 8 | 9 |
| Nunsdorf | 16 | 25 | — | Stolpe | 9 | 2 | 6 |
| Dsdorf | — | 25 | — | Telz | 16 | 12 | 6 |
| Päs | 12 | 5 | — | Tempelhof | 31 | 2 | 6 |
| Philippsthal | 9 | 11 | 3 | Schloß Leupitz | 2 | — | — |
| Radeland | 1 | — | — | Leurow | 1 | 27 | 6 |
| Ragow | 32 | — | — | Lhyrow | 12 | 22 | 6 |
| Rangsdorf | 5 | 27 | 6 | Löpchin | 8 | 27 | 6 |
| Rehagen | 9 | 27 | 6 | Lornow | 4 | 10 | — |
| B.-Rirdorf | 25 | 6 | 3 | Amstfr. Trebbin | 3 | 7 | 6 |
| D.-Rirdorf | 79 | 28 | 9 | Treptow | 13 | — | — |
| Rogis | 7 | 17 | 6 | Waltersdorf | 14 | 27 | 6 |
| Rudow | 27 | 17 | 6 | Wahmannsdorf | 6 | 17 | 6 |
| Ruhleben | 1 | 20 | — | Werben | — | 7 | 6 |
| Ruhlsdorf | 8 | 15 | — | Wietstod | 21 | 12 | 6 |
| Saalow | 11 | 27 | 6 | D.-Wilmersdorf | 27 | 10 | — |
| Schenkendorf A. P. | 4 | 20 | — | W.-Wilmersdorf | 8 | — | — |
| Schenkendorf A. W. | 6 | 25 | — | Wolziger Mühle | — | 10 | — |
| Schmargendorf | 8 | 7 | 6 | F.-Wünsdorf | 5 | 26 | 3 |
| Schmödwiz | 4 | — | — | N.-Wünsdorf | 9 | 12 | 6 |
| Schmödwizwerder | 2 | — | — | K.-Wusterhausen | 50 | 7 | 6 |
| A.-Schöneberg | 64 | 1 | 3 | Dom. K.-Wusterhausen | — | 10 | — |
| N.-Schöneberg | 46 | 3 | 9 | Deutsch.-Wusterhausen | 10 | 27 | 6 |
| Dom. Schönfeld | — | 27 | 6 | Zeßen | 2 | 12 | 6 |
| Schönfeld | 20 | 7 | 6 | Zehlendorf | 34 | 7 | 6 |
| Schöneiche | 16 | 27 | 6 | Zehrendorf | 6 | 2 | 6 |
| N.-Schönevide | 7 | — | — | Zernsdorf | 5 | 17 | 6 |
| Schönevide A. 3. | 8 | 25 | — | Zeuthen | 3 | 27 | 6 |
| Schönow | 11 | 12 | 6 | Gr.-Zietzen | 27 | — | — |
| Schünow | 11 | 15 | — | Kl.-Zietzen | 4 | 10 | — |
| Kl.-Schulzendorf | 11 | 10 | — | Haus Zossen | — | 12 | 6 |
| Schulzendorf A. W. | 10 | 10 | — | Bellevue | 12 | — | — |
| Gr.-Schulzendorf | 13 | 22 | 6 | | | | |

Das am 8. und 9. f. M. stattfindende Corpsmanöver be-
rührt den in der Umgegend von Charlottenburg belegenen Theil
des hiesigen Kreises.

Die theilhaftigen Grundbesitzer weise ich deshalb im Auftrage
der Königlichen Regierung zu Potsdam hierdurch an, ihre mit
Früchten bestandenen Grundstücke behufs möglichster Vermeidung

von Flurbeschädigungen durch Aufsteckung von Strohwiepen vom Brachlande unterscheidbar zu machen.

Von den etwa vorkommenden Flurbeschädigungen ist mir sofort und spätestens bis zum 10. d. Mts. Anzeige zu erstatten, indem die Abschätzung dieser Schäden durch die betreffende Commission nach einer höheren Orts vorläufig getroffenen Bestimmung bereits am 11. l. Mts. bewirkt werden soll und somit alle am 10. l. Mts. noch nicht in meinen Händen befindlichen Anmeldungen von Flurschäden voraussichtlich keine Berücksichtigung Seitens dieser Commission werden finden können.

Berlin, 29. August 1872.

Der Königl. Landrath des Teltow'schen Kreises.

Prinz Handjery.

Berlin, den 27 August 1872.

In Klein Kienitz ist am 24. August cr. ein der Tollwuth verdächtiger Hund, nachdem er daselbst verschiedene Hunde gebissen, getödtet worden.

Unter Bezugnahme auf die Polizei-Berordnung der Königl. Regierung zu Potsdam vom 6. Februar 1868 (Amtsblatt de 1868 Seite 50/51) ordne ich daher hiermit an, daß alle Hunde in Klein-Kienitz und in denjenigen Ortschaften, welche in dem einhalbmeiligen Umkreise von Klein-Kienitz belegen sind, 6 Wochen hindurch an die Kette zu legen oder einzusperrern und während dieser Zeit genau zu beobachten sind.

Jagd-, Hirten-, Fleischer- und eigentliche Zughunde sind zwar, so lange sie als solche gebraucht werden, von dieser Bestimmung ausgeschlossen, müssen aber unter steter Aufsicht gehalten werden und dürfen namentlich nicht ohne die gehörige Begleitung und Führung frei umherlaufen. — Die Zughunde sind, sobald sie die Gebäude oder Gehöfte verlassen mit einem sicheren Maulkorbe zu versehen.

Alle Hunde, welche sich während der vom Tage des Erscheinens dieses Kreisblattes ab laufenden 6 Wochen als der Tollwuth verdächtig herausstellen, sowie alle Hunde, welche sich aufsichtslos außerhalb der Behausungen resp. Gehöfte umhertreiben, sind sofort zu tödten.

Derjenige, welcher den vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt, verfällt, soweit nicht die strengeren Bestimmungen des Viehsterbe-Patents vom 2. April 1803 §. 163 Nr. 3. resp. der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 25. März 1815 wegen unterlassener Tödtung toller Hunde Platz greifen, nach der Polizei-Berordnung der Königl. Regierung zu Potsdam vom 6. Februar 1868 in eine Polizeistrafe von 2 bis 10 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Der Königl. Landrath des Teltow'schen Kreises.

Prinz Handjery.

Mitteltst Allerhöchster Ordre vom 7 d. Mts. haben des Kaisers und Königs Majestät zu gestatten geruht, daß der Vertrieb von Soosen zu derjenigen Auspielung von Erzeugnissen der Schwarzwälder Industrie etc., welche der Gewerbe-Berein zu Turtwangen (Großherzogthum Baden) zu Gunsten der daselbst bestehenden Filiale der Großherzoglichen Landeshalle zu veranstalten beabsichtigt, innerhalb der preussischen Monarchie zugelassen werde.

Die Polizeibehörden des Kreises lege ich im höheren Auftrage hiervon in Kenntniß und bemerke dabei, daß der Preis der gr. Soose pro Stück auf 25 Kr. oder 10 Egr. festgesetzt worden ist.

Der Königl. Landrath des Teltow'schen Kreises.

Prinz Handjery.

Potsdam, den 16. August 1872.

Bekanntmachung.

Auf Eruchen des Königlichen Ersten Garde-Regiments zu Fuß werden die Erbberechtigten zu denjenigen Kaiserlich Russischen St. Annen-Medaillen, welche dem gedachten Regiment im Jahre 1835 bezw. 1852 verliehen worden sind, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche auf die bezeichnete Dekoration bei dem betreffenden Landraths-Amte, in der Stadt Frankfurt a. D. bei dem dortigen Magistrat, unter Angabe des Namens, der Lebensstellung und des Wohnortes bis zum 1. Oktober d. J. anzumelden.

Als erbberechtig sind im vorliegenden Falle alle diejenigen früheren Unteroffiziere und Mannschaften des Ersten Garde-Regiments zu Fuß zu betrachten, welche die Revue bei Kalisch im Jahre 1835 und diejenigen bei Berlin und Potsdam im Jahre 1852 mit-

gemacht haben. Die für die beiden Revuen 1852 verliehenen St. Annen-Medaillen dürfen jedoch nur auf Personen vererbt werden, welche die Hohenzollern'sche Denkmünze besitzen.

Die Hinterbliebenen von inzwischen verstorbenen Inhabern der St. Annen-Medaille haben dieselben an die vorgenannten Behörden abzuliefern.

Gleichzeitig wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Erste Garde-Regiment zu Fuß an disponiblen Geschütz-Douceur-Geldern alljährlich 50 Thlr. an 4 hilfsbedürftige Veteranen aus den Kriegen 1813, 14 u. 15 zur Vertheilung bringt. Bewerbungen solcher Personen, welche in den Kriegsjahren 1813/15 dem gedachten Regiment angehört haben, werden von den Königl. Landraths-Ämtern resp. dem Magistrat zu Frankfurt a. D. ebenfalls entgegengenommen werden.

Der Ober Präsident Wirkliche Geheime Rath.
ges. von Jagom.

Regulativ über die Revision der Dampfkessel.

Auf Grund der Vorschrift im § 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1872, den Betrieb der Dampfkessel betreffend, wird Nachfolgendes verordnet:

1) Ein jeder im Betriebe befindliche Dampfkessel soll von Zeit zu Zeit einer technischen Untersuchung unterliegen.

Es bleibt vorbehalten, Ausnahmen hiervon nachzulassen, insoweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit unbedenklich erscheint.

2) Die technische Untersuchung hat zum Zweck, den Zustand der Kessel-Anlage überhaupt, deren Uebereinstimmung mit dem Inhalt der Genehmigungs-Urkunde und die bestimmungsmäßige Benutzung der bei Genehmigung der Anlage oder allgemein vorgeschriebenen Sicherheits-Vorrichtungen festzustellen.

3) Die Untersuchung erfolgt hinsichtlich der Dampfkessel auf Bergwerken, Aufbereitungs-Anstalten und Salinen, auf welche die Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 Anwendung finden durch die Bergrevier-Beamten, im Uebrigen durch die von der zuständigen Staatsbehörde dazu berufenen Sachverständigen. Namen und Wohnort derselben wird unter Bezeichnung des Bezirks, auf welchen ihr Auftrag sich erstreckt, durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

Bewegliche Dampfkessel gehören zu demjenigen Bezirke, in welchem ihr Besitzer oder dessen Vertreter wohnt, Dampfkesselfessel zu demjenigen, in welchem die Schiffe überwintern, oder falls dies außerhalb Landes geschieht, zu demjenigen, in welchem ihr Haupt-Anlegeplatz sich befindet.

4) Dampfkessel, deren Besitzer Vereinen angehören, welche eine regelmäßige und sorgfältige Ueberwachung der Kessel vornehmen lassen, können mit Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von der amtlichen Revision befreit werden.

Es bedarf einer öffentlichen Bekanntmachung durch das Amtsblatt, wenn einem Vereine eine solche Bergünstigung gewährt oder dieselbe wieder entzogen worden ist.

Ausnahmsweise kann auch einzelnen Dampfkesselbesitzern, welche für eine regelmäßige Ueberwachung ihrer Dampfkessel entsprechende Einrichtungen getroffen haben die gleiche Bergünstigung zu Theil werden.

5) Die vorgedachten Vereine haben den Königl. Regierungen (resp. Landdrostereien, Ober-Bergämtern, in Berlin dem Königl. Polizei-Präsidium) ein Verzeichniß der dem Verein angehörenden Kesselbesitzer unter Angabe der Anzahl der von denselben in dem Bezirke betriebenen Kessel, sowie eine Uebersicht aller in dem Laufe des Jahres ausgeführten Untersuchungen, welche zugleich deren Art und Ergebnis ersehen läßt, am Jahres-schluß einzureichen.

Sie haben ferner von jeder Aufnahme eines Kessels in den Verband und von jedem Ausscheiden aus demselben dem zur amtlichen Untersuchung der Dampfkessel in dem betreffenden Bezirke berufenen Sachverständigen unverzüglich Nachricht zu geben.

Die veröffentlichten Jahresberichte sind regelmäßig dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorzulegen.

Die Vorschriften im ersten Absätze finden auch auf einzelne von der amtlichen Aufsicht befreite Kesselbesitzer (4) Anwendung.

6) Die amtliche Untersuchung der Dampfkessel ist eine äußere und eine innere. Jene findet alle zwei Jahre, diese alle sechs Jahre statt und ist dann mit jener zu verbinden.

7) Die äußere Untersuchung besteht vornehmlich in einer Prüfung der ganzen Betriebsweise des Kessels; eine Unterbrechung des Betriebes darf dabei nur verlangt werden, wenn Anzeichen gefahrbringender Mängel, deren Dasein und Umfang anders nicht festgestellt werden kann, sich ergeben haben.

Die Untersuchung ist vornehmlich zu richten: auf die Vorrichtungen zum regelmäßigen Speisen des Kessels; auf die Ausfüh-

zung und den Zustand der Mittel, den Normal-Wasserstand in dem Kessel zu allen Zeiten mit Sicherheit beurtheilen zu können; auf die Vorrichtungen, welche gestatten, den etwaigen Niederschlag an den Kesselwandungen zu entdecken und den Kessel zu reinigen; auf die Vorrichtung zum Erkennen der Spannung der Dämpfe im Kessel; auf die Ausführung und den Zustand der Mittel, den Dämpfen einen freien Abzug zu gestatten, wenn die Normalspannung überschritten wird; auf die Ausführung und den Zustand der Feuerungs-Anlage selbst, die Mittel zur Regelung und Absperrung des Zutritts der atmosphärischen Luft und zur thunlichst schnellen Beseitigung des Feuers.

Auch ist zu prüfen, ob der Kesselwärter die zur Sicherheit des Betriebes erforderlichen Vorrichtungen kennt und anzuwenden versteht.

8) Die innere Untersuchung erstreckt sich auf den Zustand der Kesselanlage überhaupt; sie umfaßt auch die Prüfung der Widerstandsfähigkeit der Kesselwände und des Zustandes des Kessel-Innern. Sie ist stets mit einer Probe durch Wasserdruck nach § 11 der allgemeinen Bestimmungen für die Anlage von Dampfesseln vom 29. Mai 1871 zu verbinden. Behufs ihrer Ausführung muß der Betrieb des Kessels eingestellt werden.

Die Untersuchung ist vornehmlich zu richten auf die Beschaffenheit der Kesselwandungen, Riemen und Anker im Äußeren wie im Innern des Kessels, sowie der Heiz- und Rauchrohre und der Verbindungsstutzen, wobei zu ermitteln ist, ob die Dauerhaftigkeit dieser Theile durch den Gebrauch gefährdet ist, und die nach Art der Locomotiv-Feuerrohre eingefegten Röhren nöthigenfalls herauszuziehen sind; auf das Vorhandensein und die Natur des Kesselsteins; auf den Zustand der Wasserleitungsröhren und der Reinigungs-Oeffnungen; auf den Zustand der Speise- und Dampfventile; auf den Zustand der Verbindungsrohre zwischen Kessel und Manometer resp. Wasserstandszeiger, sowie der übrigen Sicherheitsvorrichtungen, auf den Zustand des Kofes, der Feuerbrücke und der Feuerzüge außerhalb wie innerhalb des Kessels.

Die Ummauerung oder Ummantelung des letzteren muß, wenn die Untersuchung sich durch Befahrung der Züge oder auf andere einfache Weise nicht zur Genüge bewirkt läßt, an einzelnen zu untersuchenden Stellen oder wenn es sich als nothwendig herausstellt, gänzlich beseitigt werden.

9) Werden bei einer Untersuchung erhebliche Unregelmäßigkeiten in dem Betriebe ermittelt, so kann nach Ermessen des Beamten in dem folgenden Jahre die äußere Untersuchung wiederholt werden.

Hat eine Untersuchung Mängel ergeben, welche Gefahr herbeiführen können, und wird diesen nicht sofort abgeholfen, so muß nach Ablauf der zur Herstellung des vorchriftsmäßigen Zustandes erforderlichen Frist die Untersuchung von Neuem vorgenommen werden.

Befindet sich der Kessel bei der Untersuchung in einem Zustande, welche eine unmittelbare Gefahr einschließt, so ist die Fortsetzung des Betriebes bis zur Beseitigung der Gefahr zu untersagen. Vor der Wiederaufnahme des Betriebes ist in diesem Fall die ganze Untersuchung zu wiederholen und der vorchriftsmäßige Zustand der Anlage festzustellen.

10) Die äußere Untersuchung erfolgt ohne vorherige Benachrichtigung des Kesselbesizers.

Von der bevorstehenden inneren Untersuchung ist der Besitzer mindestens 4 Wochen vorher zu unterrichten; über die Wahl des Zeitpunktes für diese Untersuchung soll der Sachverständige sich mit dem Besitzer zu verständigen suchen, um den Betrieb der Anlage so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.

Bewegliche Dampfessel sind von den Besitzern oder deren Vertretern im Laufe des Revisionsjahres nach ergangener Aufforderung an einem beliebigen Orte innerhalb des Revisionsbezirks für die Untersuchung bereit zu stellen.

Durch die Untersuchung der Dampfeschiffessel dürfen die Fahrten der Schiffe nicht gestört werden. Die innere Untersuchung von Dampfeschiffesseln ist vor dem Beginn der Fahrten des betreffenden Jahres zu bewirken.

Falls ein Kesselbesitzer der Anforderung des zur Untersuchung berufenen Beamten, den Kessel für die Untersuchung bereit zu stellen, nicht entspricht, so ist auf Antrag des Beamten der Betrieb des Kessels bis auf Weiteres polizeilich still zu legen.

Die zur Ausführung der Untersuchung erforderliche Arbeitsstätte hat der Besitzer des Kessels dem Beamten auf Verlangen anentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

11) Für jeden Kessel hat der Kesselbesitzer ein Revisionsbuch zu halten, welches bei dem Kessel aufzubewahren ist. Dem Buche ist die nach Maßgabe der Nr. 6 der Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 oder der früherer entsprechenden Bestimmungen erteilte Abnahme-Bescheinigung anzuhängen.

Der Befund der Untersuchung wird in dies Revisionsbuch eingetragen. Abschrift des Vermerks übersendet der Sachverständige der Polizeibehörde des Ortes, an welchem der Kessel sich

befindet. Diese hat für die Abstellung der festgestellten Mängel und Unregelmäßigkeiten Sorge zu tragen.

12) Der Sachverständige überreicht am Jahresschluß der Königlichen Regierung (Landdrostei) des Bezirks, in Berlin dem Königlichen Polizei-Präsidium eine Nachweisung der von ihm im Laufe des Jahres untersuchten Dampfessel, welche den Namen des Orts, an welchem der Kessel sich befindet, den Namen des Kesselbesizers, die Bestimmung des Kessels, den Tag der Revision und in kurzen Worten den Befund derselben ersehen läßt.

13) Für die äußere Untersuchung eines jeden Dampfessels ist eine Gebühr von 5 Thalern zu entrichten. Gehören mehrere Dampfessel zu einer gewerblichen Anlage, so ist nur für die Untersuchung des ersten Kessels der volle Satz, für die jedes folgenden aber die Hälfte zu entrichten, wenn die Untersuchung innerhalb desselben Jahres erfolgt. Letzteres hat zu geschehen, sofern erhebliche Anstände nicht obwalten.

Ist die Untersuchung zugleich eine innere, so beträgt die Gebühr in allen Fällen 10 Thaler für jeden Kessel.

14) Bei denjenigen außerordentlichen Untersuchungen (9), welche außerhalb des Wohnorts des Sachverständigen erfolgen, hat dieser auch auf die bestimmungsmäßigen Tagegelder und Reisekosten Anspruch.

15) Gebühren und Kosten (13, 14) werden bei der Polizei-Behörde des Ortes, wo die Untersuchung erfolgt ist, liquidirt, durch diese festgesetzt und von dem Kesselbesitzer eingezogen.

Berlin, den 24. Juni 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

S p e n p l i c h .

Im Auftrage der Königlichen Regierung zu Potsdam bringe ich das vorstehende Regulativ noch besonders zur öffentlichen Kenntniß, und empfehle den Herren Kesselbesitzern, sich die Vorschriften desselben als Richtschnur dienen zu lassen.

Berlin, den 27. August 1872.

Der Königl. Landrath des Teltowischen Kreises.
Prinz Handjery.

Bekanntmachung,

den Remonte-Ankauf pro 1872 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende **Morgens acht Uhr** beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 4. September in Beeslow, | den 9. September in Briegena. D.

Die von den Militär-Commissionen erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederene Trense mit starkem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 7. März 1872.

Kriegs-Ministerium.

Abtheilung für das Remonte Wesen.

Bekanntmachung

Zur Verpachtung des im Kreise Osthavelland etwa 1 Meile von Potsdam entfernt liegenden Domainenvorwerks Fahrland auf 18 Jahre von Johannis 1873 bis Johannis 1891 haben wir einen Termin auf

den 8. October dieses Jahres Vormittags 11 Uhr in unserm Sitzungslocale anberaumt.

Das Vorwerksareal beträgt 383,909 Hektaren.

Das Pachtgeldminimum ist auf 3600 Thaler und das nachzuweisende Vermögen auf 15,000 Thaler festgesetzt.

Das Nähere ist aus unserer Bekanntmachung vom heutigen Tage im öffentlichen Anzeiger zu unserm Amtsblatte Stück 35 und dem am 30. August d. J. erscheinenden Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-Anzeiger zu ersehen.

Potsdam den 19. August 1872.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.
Schulze. 70,2

